

Satzung der Stadt Lommatzsch

über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenatzung)

- Lesefassung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsGVBl. Nr. 6/2001) in der jeweils geltenden Fassung und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 10.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Lommatzsch erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe) Elternbeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages werden die zuletzt öffentlich bekannt gemachten, monatlichen, durchschnittlichen Betriebskosten pro Kind herangezogen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung angemeldet ist. Krankheit, Urlaub, Betriebsferien u.ä. führen nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages.
- (3) Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Monats der Abmeldung.
- (4) Wird in Kindertagesstätten Essen verabreicht, haben die Eltern der Kinder, die davon Gebrauch machen, dafür neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz (Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung von Mahlzeiten) aufzubringen.
Der Verpflegungskostenersatz wird jährlich zusammen mit den Elternbeiträgen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) durch Stadtratsbeschluss auf Grund einer Kalkulation anhand der Ausgaben des vergangenen Jahres festgelegt.
- (5) Wird einem behinderten Kind Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in einer Kindertageseinrichtung gewährt, bleibt § 43 Abs. 1 und 2 BSHG unberührt.

§ 3 Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Beschluss des Stadtrates jährlich so festgesetzt, dass die ungekürzten Elternbeiträge

in der Kinderkrippe	23 vom Hundert
in den Kindergärten	30 vom Hundert
im Hort	30 vom Hundert

der zuletzt öffentlich bekannt gemachten, durchschnittlichen Betriebskosten decken.
- (2) Bei alleinerziehenden Eltern sowie Eltern, bei denen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, wird der Elternbeitrag um den Betrag ermäßigt, der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen wird, soweit die Betreuungszeit bedarfsgerecht ist, die Betreuungszeit bis zu 9 h im Kinderkrippen und Kindergartenbereich bzw. bis zu 6 h im Hortbereich beträgt und die festgelegten Höchstsummen der Elternbeiträge nicht überschritten werden. Für darüber hinausgehende Elternbeiträge sind Ermäßigungen nicht möglich.

- (3) Bei 4,5-stündiger Betreuung eines Kindes in der Krippe oder im Kindergarten wird der nach Abs. 1 ermittelte Elternbeitrag um 50 v.H., bei sechsstündiger Betreuung um 1/3 gekürzt. Der Elternbeitrag für die fünfstündige Betreuung eines Hortkindes wird um 1/6 gekürzt.
- (4) Ist Eltern und Kind die Erbringung der Elternbeiträge nicht zuzumuten, erfolgt auf Antrag Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- (5) Für Kinder in Mischgruppen werden die Elternbeiträge wie folgt festgelegt:
 - a) Für Kinder bis 2 Jahre und vollendetem 8. Monat entsprechend den für Kinderkrippen geltenden Regelungen.
 - b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt entsprechend den für Kindergärten geltenden Regelungen.
- (6) Maßgebend für den Elternbeitrag ist das Lebensalter des Kindes zu Beginn des Kalendermonates.
- (7) Beträgt die gewünschte Betreuung mehr als die vereinbarte Betreuungszeit pro Tag, so wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher ungekürzter Stundenbetrag erhoben, der durch Stadtratsbeschluss zusammen mit den Elternbeiträgen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) auf Grundlage der zuletzt öffentlich bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Platz jährlich festgesetzt wird.

§ 4 An-, Ab- und Ummeldung der Kinder

- (1) Die Kinder sind 3 Monate vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung für eine Betreuung erfolgt bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung.
Ausnahmefälle:
 - Das Kind muss, bedingt durch einen Notsituation, wie z.B. Krankheit, Verkehrsunfall der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils, sofort in eine Einrichtung aufgenommen werden;
 - Eine sofortige Arbeitsaufnahme der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie sollen ferner nachweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.
- (3) Die Ab- und Ummeldung ist von den Eltern bis zum 15. des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll, schriftlich bei der Leiterin einzureichen.

§ 5 Beitragsregelung in Ausnahmesituationen

- (1) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes erfolgt, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind, auf Grund einer Notsituation, wie Krankheit, Kur, Unfall der Eltern u.ä. Die Inanspruchnahme des Platzes erfolgt für die Dauer der Notsituation. Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes werden jährlich zusammen mit den Elternbeiträgen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenersätze

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungskostenersatzes erfolgt nach Erhalt des Berechnungsbescheides durch Überweisung an den Träger der Einrichtung. Der Elternbeitrag und der Verpflegungskostenersatz sind für den laufenden Monat jeweils bis zum 5. Werktag des Monats fällig.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge und der Verpflegungskostenersätze für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte erfolgt nicht.

- (3) Sind Eltern mit der Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungskostensätze 2 Monate im Verzug, erlischt ab dem 3. Monat der Betreuungsanspruch für das Kind in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Lommatzsch.

§ 7 Betreuungszeit

- (1) Im Betreuungsvertrag können in Kinderkrippe und Kindergarten folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:
- bis zu 9 Stunden täglich (Ganztagsbetreuung),
 - bis zu 4,5 Stunden täglich (Halbtagsbetreuung),
 - bis zu 6 Stunden täglich.
- Im Hort können Betreuungszeiten von 5 bzw. 6 Stunden täglich vereinbart werden.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden vom Träger der Einrichtung auf Grund des jeweils bestehenden Bedarfes festgelegt. Sie dürfen von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 18.00 Uhr liegen. Die konkrete Betreuungszeit wird für jedes Kind im Betreuungsvertrag festgelegt. Dabei besteht kein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Uhrzeit für Beginn bzw. Ende der Betreuungszeit.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lommatzsch verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lommatzsch erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Lommatzsch erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lommatzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen vom 08. Oktober 1993 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt
Lommatzsch, den 11.06.2004

Elschner
Bürgermeister